

# B e s c h e i n i g u n g

## zum Nachweis der Eignung für Schweißarbeiten an Schienenwerkstoffen/Oberbauteilen als Schweißwerk nach DB AG RiLi (826.1021):1999-12

**Dem Unternehmen:** **Künstler Bahntechnik GmbH**

**wird für den Betrieb** **Schäferkampstraße 48  
59439 Holzwickede**

bescheinigt, daß er geeignet ist, Schweißarbeiten für den Geltungsbereich auszuführen  
in der

### Klasse 1

Schweißverfahren DB Netz AG	Schweißverfahren NE und übrige
111 Lichtbogenhandschweißen 114 Metall-Lichtbogenhandschweißen mit Fülldraht 135 Metall-Aktivgasschweißen Isolierstoßverbindungen	71 Aluminothermisches Gießschmelzschweißen AS-SRZ 111 Lichtbogenhandschweißen 114 Metall-Lichtbogenhandschweißen mit Fülldraht 135 Metall-Aktivgasschweißen Isolierstoßverbindungen

**verantwortliche  
Schweißaufsichtsperson:** Helmut Klein, geb. am: 11.12.1960  
EWE

**Vertreter:** Dr. Jörg Zühlsdorf, geb. am: 20.10.1966  
SFI (Os)

**weitere Schweiß-  
aufsichtsperson(en):** Peter Bialas, geb. am: 24.02.1968  
IWS


**Bemerkungen:** siehe Rückseite

**Bescheinigung Nr.:** GSIHa/826/KI1/075/8/00

**gültig bis:** **01.05.2021**

**ausgestellt am:** 17.07.2018  
Boldt/Buberti

Allgemeine Bestimmungen (siehe Rückseite)

Unterschrift

## **Widerruf der Bescheinigung**

Die Aufsichtsbehörde oder die von der Aufsichtsbehörde anerkannte Stelle kann die "Bescheinigung zum Nachweis der Eignung für Schweißarbeiten Schienenwerkstoffen/ Oberbauteilen" widerrufen wenn:

- berechtigte Zweifel an der bedingungsgemäßen Ausführung von Schweißarbeiten nach der genannten Richtlinie bestehen,
- berechtigte Zweifel an der ordnungsgemäßen Schweißaufsicht entsprechend der genannten Richtlinie bestehen,
- keine anerkannte Schweißaufsicht vorhanden ist,
- keine gültige Prüfungsbescheinigung der Schweißer und Schweißpersonale nach der genannten Richtlinie vorliegen,
- nicht geprüfte Schweißer oder Schweißpersonale mit Schweißarbeiten im Rahmen der genannten Richtlinie betraut wurden,
- andere Voraussetzungen nach der genannten Richtlinie nicht mehr erfüllt sind,
- die Geltungsdauer abgelaufen ist,
- der Schweißbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet,
- Der Widerruf ist der anerkannten Stelle vom Schweißbetrieb schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde ist durch die anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll. Bei Vergabe von Schweißarbeiten an einen Subunternehmer muß auch dieser die erforderliche Eignungsbescheinigung besitzen.

## **Bemerkungen:**

Entsprechend der Ril 826.1021 Abs. 2(10) ist der EWE Herr H. Klein für die Organisation und Durchführung der jährlich geforderten fachkundlichen und praktischen Wiederholungsprüfungen der dem Unternehmen angehörenden Schweißer verantwortlich.

Die Zulassung gilt auch für den weiteren Produktionsstandort:  
Im Ruenfeld, 59075 Hamm

## **Verteiler:**

1. Antragsteller (Original)
2. z.d.A.